

**Rechtsordnung
des
Thüringer Kickboxverbandes e.V. (TKBV e.V.)**

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Rechtsordnung basiert auf Grundlage der rechtsverbindlichen Satzung des Thüringer Kickboxverbandes e.V. und ist Grundlage für alle verbandsinternen Maßregeln und Verbandsstrafen.

§ 2 Befugnis

Der Satzungsautonomie des Verbandes entspricht seine Befugnis, Verbandsstrafen über Mitglieder zu verhängen. Insbesondere sind dies Akte der Missbilligung gegenüber Mitgliedern, die Mitgliedschaftspflichten verletzen, den Verbandfrieden stören oder in unlauterer Weise dem Ansehen des Verbandes schaden.

Gerade von Kampfsportlern kann auch außerhalb des Verbandeslebens eine gewisse Disziplin und Selbstbeherrschung verlangt werden, sodass auch straffällig gewordene Mitglieder dem Ansehen des Verbandes schaden, da die vermittelten Kenntnisse in erster Linie der Verteidigung, jedoch nicht dem Angriff oder der Begehung von Straftaten dienen sollten und somit dem eigentlichen Ansinnen der Mitgliedschaftspflicht entgegenwirken.

Bei Verbandsstrafen handelt es sich nicht um Vertragsstrafen; da sie auch keine Kriminalstrafen sind (wenngleich der Ausschluss aus dem Verband einen erheblichen gesellschaftlichen Prestigeverlust zur Folge haben kann), bestehen jedoch gegen die Zulässigkeit von Verbandsstrafen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Verband bedarf zum Schutz seines Bestands und des Verbandfriedens vielmehr einer solchen Disziplinargewalt.

§ 3 Zulässigkeit:

Verbandsstrafen sind nur zulässig, sofern sie auch in der Satzung zugelassen sind (vgl. hier § 19 Abs. 19.2. der Satzung). Die Beurteilung der festgestellten Tatsachen, soweit sie nicht gesetzwidrig sind, ist grundsätzlich Sache des Verbandes.

Das Verhängen einer Verbandsstrafe erfordert nicht stets ein Verschulden des Betroffenen, weil es hier entscheidend auf die Frage der Verträglichkeit mit anderen Vereinsmitgliedern und die Zumutbarkeit der weiteren Mitgliedschaft des Betroffenen ankommen kann.

Die Satzung muss die Zuständigkeit des Verbandsorgans für die Durchführung von Verbandsstrafverfahren bestimmen.

Da sich alle Mitglieder mit Eintritt in den Thüringer Kickboxverband e.V. der Verbandssatzung unterworfen haben, unterliegen sie uneingeschränkt der Verbands-Disziplinargewalt und können durch das in der Satzung bestimmte Gremium entsprechend der zulässigen Maßregel abgestraft werden.

Hierbei ist hervorzuheben, dass bei einem verbandsschädigenden Verhalten (was durch den Rechtsausschuss zu prüfen ist) Einzelpersonen, die Mitglied in Vereinen

des Landesverbandes sind, durch den Rechtsausschuss des Landesverbandes abgestraft werden können. Dieses kann eine Kündigung der Mitgliedschaft einschließen.

§ 4 Zuständigkeit

Lt. Satzung des Thüringer Kickboxverbandes e.V. obliegt der Mitgliederversammlung, zeitweise oder bei Amtentscheidungen dem Verbandsvorstand die Zuständigkeit (§ 19 Abs. 19.1. der Satzung) über Verbandsstrafen.

Bei Vorliegen eines Grundes kann ein Verbandsmitglied sowie ein Mitglied eines Vereines des betreffenden Landesverbandes entsprechend den zur Verfügung stehenden Maßregeln abgestraft werden. Bei längerfristigen Verbandsstrafen (über einen Monat) muss ein entsprechender Antrag schriftlich an den Vorstand des Thüringer Kickboxverbandes e.V. (TKBV e.V.) gestellt werden. Von diesem ist dem Mitglied Gelegenheit der Rechtfertigung vor dem Vorstand, beim unbegrenzten Ausschluss aus dem Verband, vor der Mitgliederversammlung zu geben. Der Vorstand kann die Rechte des Mitgliedes an vereinsinternen und an verbandsinternen Veranstaltungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen lassen sowie das Stimmrecht entziehen.

Über die geringste Verbandsstrafe (Verwarnung oder/und Ausschluss von einer laufenden oder geplanten Veranstaltung gem. § 5 Pkt. 1 und 2) entscheidet der zuständige Ressourceleiter, Leiter der Veranstaltung oder Verbandsvorstand.

Über zeitlich begrenzte Vereinsstrafen gem. § 5 Pkt. 3 bis 5 oder die Aberkennung eines Amtes gem. § 5 Pkt. 6 entscheidet der Rechtsausschuss (§ 19, Punkt 19.3. der Satzung).

Über den Verbandssausschluss gem. § 5 Pkt. 7 als das höchste Mittel der Verbandsstrafgewalt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf Antrag.

Bei Ausschluss wegen Nichterfüllung der Zahlpflicht entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Dem Mitglied ist mit einer schriftlichen Mahnung Gelegenheit zur Nachzahlung zu geben. Die hierin angegebene Zahlungsfrist sollte vier Wochen nicht überschreiten. Die Nachzahlung beinhaltet auch die seitens der kontenführenden Bank erhobenen Rückbuchungskosten und eine Mahngebühr (in der Regel von 4 Euro). Bei Nichtzahlung wegen Widerspruch kann durch den Verbandsvorstand die sofortige Kündigung ausgesprochen werden, welche sofort rechtswirksam ist und nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 5 Mögliche Verbandsstrafen/Gründe

- 5.1. Verwarnung/Rüge/Missbilligung
- 5.2. Ausschluss von einer laufenden oder geplanten Veranstaltung
- 5.3. Zurückstellen von einer Prüfung

- 5.4. Ausschluss von mehreren Veranstaltungen (zeitlich begrenzt bis max. 6 Monat)
- 5.5. Ausschluss von allen Vereinsveranstaltungen bis zur Mitgliederversammlung
- 5.6. Entzug eines Vorstandsamtes
- 5.7. Ausschluss aus dem Verband

Mögliche Gründe:

- Stören während einer Veranstaltung
- Ignorieren von Weisungen des Lehrpersonals/Hauptkampfrichters/Ausrichter
- Verstöße gegen die Hallenordnung
- „verbandsschädigendes Verhalten“
- Zuwiderhandlung gegen Verbandsziele
- Verletzung von Mitgliederpflichten, insbesondere Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, dem Vorstand oder dem vom Vorstand eingesetztem Lehrpersonal
- Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung von Beiträgen und sonstigen satzungsgemäßen Kosten
- Doping
- sonstiges.

Unter „verbandsschädigendes Verhalten“ zählen im Sinne dieser Ordnung alle gegen den Verband, einzelne Mitglieder oder Verbandsorgane gerichteten störerischen Maßnahmen, die Verletzung der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder von Verbands- bzw. von Vereinsinteressen, das Nichtbefolgen der Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane sowie grober Verstöße gegen die allgemeine Rechtsauffassung außerhalb und innerhalb des Verbandslebens.

§ 6 Ausschluss aus dem Verband

Zu der entsprechend tiefgreifendsten Maßregel, dem Verbandsausschluss, muss die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan aufgrund schwerwiegender Gründe entscheiden und sollte vorher alle anderen Mittel der Maßregelung prüfen und auch ausschöpfen oder durch den Verbandsvorstand/Rechtsausschuss ausschöpfen lassen. Der Ausschluss sollte das zuletzt angewandte Mittel und nach Einschätzung die einzige Lösung sein, den bislang erfolgten und aufgrund der daraus resultierenden Erfahrung noch zu erwartenden verbandsschädigenden, störenden Handlungen des Mitgliedes zwingend Einhalt zu gebieten.

§ 7 Wirksamkeit:

Die Verbandsstrafe wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen (Mitgliedes) wirksam. Da die Satzung keinen Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss vorsieht, hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen steht gegen im Sinne der Rechtsordnung ergangenen Beschlüsse kein Beschwerderecht zu.

§ 8 Misstrauensantrag

In einer Demokratie ist es Grundlage, dass die Mitglieder den Vorstand wählen. Erfüllt ein Vorstandsmitglied nicht bzw. ungenügend seine ihm übertragenen Aufgaben und Funktion innerhalb seiner Ressource und dieses auch nach mehrmaligen Hinweisen seitens der Mitglieder und der anderen Vorstandmitglieder, ist es Sache der Mitgliederversammlung eine Misstrauensantrag in schriftlicher Form mit Nennung von Gründen an den Rechtsausschuss und an das Präsidium zu stellen; eine Beurkundung des Misstrauensantrag von zwei Drittel der Mitglieder ist dafür Voraussetzung.

Die Entscheidung wird empfehlend durch den Rechtsausschuss ausgesprochen und durch die Mitgliederversammlung verbindlich beschlossen (§ 8 der Satzung). Ist die Entscheidung drängend ist nach § 9 der Satzung zu verfahren.

Beschlossen am 17.Juni in Leinefelde durch die Gründungsversammlung

Name

Name

Name

Name

Name

Name

Name